

Verordnung.

(Som 14. August 1916.)

Hafer aus der Ernte 1916 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Hafer aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 811) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 2 c das Bürgermeisteramt und im übrigen das Bezirksamt. Gemeindevorstand im Sinne des § 10 Absatz 3 ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder sein Stellvertreter.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Wiegärtner.

Dr. Schüchly.

